

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1913

3 (30.4.1913)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. April 1913.

Inhalt.

- Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach.
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach.
Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Baupraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister“ zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums der Finanzen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

116

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 152), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Ingenieurpraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister“ zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Ingenieurpraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister“ zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Nr. Zl. 3.

Auf vorstehende Verordnungen ist bei den Abdrücken der Landesherrlichen Verordnungen vom 26. Juni und 2. Juli 1906 im Verordnungsblatt Nr. 19 von 1906 und vom 10. Oktober 1906 im Verordnungsblatt Nr. 5 von 1907 zu verweisen.

Karlsruhe, den 26. April 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen

Notz.